

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. September 1917.

Nr. 27.

Inhalt: 1. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Erscheinen eines zweiten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1917 Seite 341

2. **Justizwesen:** Änderung der Vorschriften über die Strafregister 341
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 342

1. Medizinal- und Veterinärwesen.

Zu der Deutschen Arzneitaxe 1917 wird binnen kurzem ein zweiter Nachtrag — enthaltend Änderungen der Preisliste der Gefäße — im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Er kann von den Besitzern der Arzneitaxe 1917 unentgeltlich von der bezeichneten Buchhandlung bezogen werden.

2. Justizwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 6. September 1917 folgende Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister beschlossen:

Die Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896 und 29. April 1913 (Zentralblatt 1882 S. 309, 1896 S. 426, 1913 S. 495) wird, wie folgt, geändert:

I. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Zu die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurteile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konfulargerichte sowie durch Strafurteile der Militärgerichte ergehenden Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Übertretungen.